

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klassen für Mitgliedsformen mit Beitragshöhe pro Jahr:

Natürliche Personen

- A: Kinder bis 14 Jahren Euro 50,00 (Zahlung durch gesetzlichen Vertreter)
- B: Jugendliche bis 18 Jahre Euro 80,00 (Zahlung durch gesetzlichen Vertreter)
- C: Erwachsene über 18 Jahre Euro 150,00
- D: Ehrenmitglieder frei

Juristische Personen

- E: Unternehmen wie GbR, OHG, KG, GmbH, AG und sonstige Euro 1.500,00
- F: gemeinnützige Körperschaften Euro 500,00
- G: Kommunen ohne Stadtrecht Euro 2.000,00
- H: Kommunen mit Stadtrecht bis 20.000 Einwohner Euro 5.000,00
- I: Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohner nach Verhandlung

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend:
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.01. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht.
3. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bankverbindung: PopSaxony e.V. bei Postbank Berlin,
IBAN: DE08 1001 0010 0859 3461 06
BIC: PBNKDEFF

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

-
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.
 5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes nur für natürliche Personen.
 6. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes und Aufsichtsrates gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
 7. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und geschützt.

Leipzig, den 15.12.2015

Der Vorstand

